

Amtsblatt

für den Landkreis Stendal

Jahrgang 23

20. Februar 2013

Nummer 4

Inhaltsverzeichnis

Seite

1. Landkreis Stendal

Öffentliche Bekanntmachung über die Änderung der Kreistagsmitglieder - Mandatsübergang auf den jeweils nächst festgestellten Bewerber des Kreistages des Landkreises Stendal für die Wahlperiode 2009-2014 nach Ausscheiden von zwei Kreistagsmitgliedern 21

Bekanntmachung des Landkreises Stendal zur Entscheidung über den Erörterungstermin im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag des Herrn Paul Eckhoff auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und Betrieb von sechs Windkraftanlagen (WKA) in der Gemarkung Fischbeck 21

2. Zweckverband Breitband Altmark

3. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Breitband Altmark 22

Genehmigungsvermerk und Hinweis zur Bekanntmachung der 2. Änderung der Verbandssatzung des „Zweckverbandes Breitband Altmark“ 22

3. Regionale Planungsgemeinschaft Altmark

Bekanntmachung der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark 22

4. Hansestadt Stendal

Büro des Oberbürgermeisters

Öffentliche Bekanntmachung der Hansestadt Stendal hier: Bekanntmachung zur Ergänzungswahl des Ortschaftsrates im Ortsteil Insel am 02. Juni 2013

1. Wahltermin

2. Einreichung von Wahlvorschlägen 23

1. Änderungssatzung der Satzung der Hansestadt Stendal über die Entschädigung ehrenamtlich tätiger Einwohner 24

Planungsamt

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 24/10 „Sondergebiet Photovoltaik-Freiflächenanlage Tangermunder Straße“

hier: Inkrafttreten der Satzung gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB)

b) 6. Änderung des Flächennutzungsplanes Tangermunder Straße

hier: Wirksamwerden der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 6 BauGB 24

5. Kreiskirchenamt

Geänderte Friedhofsgebührensatzung und Friedhofssatzung des Kirchspiel Buchholz 25

6. Hansestadt Havelberg

Bekanntmachung der Zweckvereinbarung mit der Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck und der Genehmigung des Landkreises Stendal 30

7. Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land

Bekanntmachung der Erschließungsbeitragsatzung der Gemeinde Wust-Fischbeck 30

8. Trinkwasser- und Abwasserzweckverband Havelberg

Öffentliche Bekanntmachung zur Änderung der Grundpreisberechnung nach Grundeinheiten der Entgeltregelung der Abwasserentsorgung des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes Havelberg 32

9. Landesamt für Vermessung und Geoinformation

Mitteilung der Aktualisierung der tatsächlichen Nutzung, des Gebäudebestandes und der Lagebezeichnung für die Gemarkungen Nitzow, Warnau, Jederitz, Kummernitz, Kuhlhausen, Toppel und Vehlgast 33

10. Landesamt für ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung

Einladung zur Teilnehmerversammlung 33

Landkreis Stendal

Stendal, den 11.02.2013

Öffentliche Bekanntmachung

über die Änderung der Kreistagsmitglieder

Mandatsübergang auf den jeweils nächst festgestellten Bewerber des Kreistages des Landkreises Stendal für die Wahlperiode 2009 - 2014 nach Ausscheiden von zwei Kreistagsmitgliedern

Auf Grund der Feststellung des Wahlergebnisses zur Kreistagswahl am 07.06.2009 durch den Wahlausschuss in seiner öffentlichen Sitzung am 11.06.2009 geht das Mandat des ausgeschiedenen Kreistagsmitgliedes

Herrn Dieter Bolle der Partei Christlich Demokratische Union Deutschlands, Wahlbereich III Osterburg-Havelberg auf

Herrn Chris Schulenburg der Partei Christlich Demokratische Union Deutschlands, Wahlbereich III Osterburg-Havelberg über.

Das Mandat des ausgeschiedenen Kreistagsmitgliedes

Herrn Rüdiger Kloth der Partei Christlich Demokratische Union Deutschlands, Wahlbereich III Osterburg-Havelberg geht auf

Herrn Udo Seidel der Partei Christlich Demokratische Union Deutschlands, Wahlbereich III Osterburg-Havelberg über.

Landkreis Stendal

Der Landrat

Bekanntmachung

des Landkreises Stendal zur Entscheidung über den Erörterungstermin im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag des Herrn Paul Eckhoff auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und Betrieb von sechs Windkraftanlagen (WKA) in der Gemarkung Fischbeck

Herr Paul Eckhoff, Bremer Tor 8, 49377 Vechta hat einen Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von sechs Windkraftanlagen (WKA) in der Gemarkung Fischbeck gestellt.

Anlage	Gemarkung	Flur	Flurstücke
N 1	Fischbeck	10	80/1
N 2	Fischbeck	10	63
N 3	Fischbeck	10	65/4
N 4	Fischbeck	10	101/52
N 5	Fischbeck	9	63/1
N 6	Fischbeck	9	57/1

Bei den Vorhaben handelt es sich um die Errichtung und den Betrieb von sechs WKA vom Typ Siemens SWT-2.3-113 mit einer Gesamthöhe von 149 m (Nabenhöhe 92,50 m, Rotor-durchmesser 113 m) und einer Nennleistung von jeweils 2,300 MW. Die Inbetriebnahme der WKA ist für Oktober 2013 vorgesehen.

Die Vorhaben bedürfen nach § 4 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27. Juni 2012 (BGBl. I S. 1421) in Verbindung

Jörg Hellmuth



Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 20. Februar 2013, Nr. 4

mit Spalte 2, Nr. 1.6 des Anhangs der Vierten Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV), in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 1997 (BGBI. I S. 504), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 17. August 2012 (BGBI. I S. 1726) der Genehmigung.

Die Vorhaben wurden am 28.11.2012 im Amtsblatt des Landkreises Stendal und am 30.11.2012 im Amtsblatt des Landkreises Jerichower Land bekannt gemacht.

Gemäß § 12 Abs. 1 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) wird hiermit bekannt gemacht, dass die Genehmigungsbehörde in Ausübung pflichtgemäßem Ermessens entschieden hat, dass der Erörterungstermin wie folgt stattfindet:

Tag der Erörterung: 08.03.2013
Beginn der Erörterung: 10:00 Uhr
Ort der Erörterung: Haus der Vereine
Gemeinde Wust-Fischbeck
OT Fischbeck
Kabelitzer Straße 2
39524 Fischbeck (Elbe)

Zu diesem Termin wird nicht gesondert eingeladen. Bei Bedarf wird in dieser Veranstaltung ein Termin für die Fortführung des Erörterungstermins festgelegt. Es wird darauf hingewiesen, dass form- und fristgerecht erhobene Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Stendal, 20.02.2013


Jörg Hellmuth
Der Landrat



Zweckverband Breitband Altmark

3. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Breitband Altmark

Die von der Verbandsversammlung auf ihrer 3. Sitzung am 19.12.2012 aufgrund der §§ 8, 14 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit des Landes Sachsen-Anhalt (GKG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81) in der zur Zeit geltenden Fassung beschlossene 3. Änderung der Verbandssatzung enthält folgende nicht genehmigungspflichtige Bestandteile:

Artikel I

Die Verbandssatzung des Zweckverbandes Breitband Altmark wird wie folgt geändert:

2.

§ 8 Abs. 1 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

„Der Verbandsgeschäftsführer wird von der Verbandsversammlung für die Dauer von 7 Jahren aus dem Kreis der Hauptverwaltungsbeamten der kommunalen Verbandsmitglieder gewählt. Er hat einen ersten und einen zweiten Stellvertreter. Diese werden von der Verbandsversammlung für die Dauer von 7 Jahren aus dem Kreis der Hauptverwaltungsbeamten oder der Mitarbeiter der kommunalen Verbandsmitglieder gewählt.“

ausgefertigt:
Hansestadt Salzwedel, den 14.01.2013


Ziche
Verbandsgeschäftsführer



Altmarkkreis Salzwedel

Die genehmigungspflichtigen Bestandteile der 2. Satzung zur Änderung der Zweckverbandsatzung des kommunalen „Zweckverbandes Breitband Altmark“ wurden mit Bescheid des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt vom 06.12.2012 unter dem AZ: 206.6.2.-01710-ZV Breitband AM genehmigt.

Der Altmarkkreis Salzwedel weist darauf hin, dass das Landesverwaltungamt die genehmigungspflichtigen Bestandteile der zweiten Satzung zur Änderung der Zweckverbandsatzung des kommunalen Zweckverbandes „Zweckverband Breitband Altmark“ mit der Genehmigung der Oberen Kommunalaufsichtsbehörde am 18.12.2012 im Amtsblatt des Landesverwaltungamtes Sachsen-Anhalt Nr. 12 in 2012 (9. Jahrgang) bekannt gemacht hat. Die genehmigungspflichtigen Bestandteile umfassen den Art. I Nr. 1 und die Anlage zu § 1 Abs. 3 dieser Satzung. Für Artikel I Nr. 2 und Nr. 3 gilt, dass diese Regelungen bereits im Amtsblatt des Landkreises Stendal Nr. 29/2012 vom 12.12.2012 und im Amtsblatt des Altmarkkreises Salzwedel Nr. 12/2012 vom 19.12.2012 veröffentlicht wurden.

Hansestadt Salzwedel, den 14.01.2013

gez. Ziche
Landrat

Regionale Planungsgemeinschaft Altmark

Bekanntmachung

der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark gemäß § 11 ROG

Genehmigung der Ergänzung des Regionalen Entwicklungsplans Altmark (REP Altmark 2005) um den sachlichen Teilplan „Wind“

Gemäß § 11 Abs. 1 i.V.m. § 28 Abs. 1 Satz 2 Raumordnungsgesetz (ROG) vom 22. Dezember 2008 (BGBI. I S. 2986) zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBI. I S. 2585), wird hiermit öffentlich bekannt gemacht:

Die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark hat in ihrer Sitzung am 21.11.2012 mit Beschluss Nr. 8/2012 die Ergänzung des Regionalen Entwicklungsplans Altmark (REP Altmark 2005) um den sachlichen Teilplan „Wind“ gem. § 7 Abs. 6 Satz 1 Landesplanungsgesetz LSA (LPIG LSA) vom 28. April 1998 (GVBl. LSA S. 255) zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2007 (GVBl. LSA S. 466) beschlossen.

Die Ergänzung des REP Altmark 2005 um den sachlichen Teilplan „Wind“ umfasst die gesamte Planungsregion Altmark, mit den beiden Landkreisen Altmarkkreis Salzwedel und Landkreis Stendal.

Das zuständige Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr des Landes Sachsen-Anhalt hat die beschlossene Ergänzung des REP Altmark 2005 um den sachlichen Teilplan „Wind“ mit nach folgendem Bescheid vom 14.01.2013 genehmigt.

Die Ergänzung des REP Altmark 2005 um den sachlichen Teilplan „Wind“, einschließlich Begründung mit Umweltbericht, sowie die zusammenfassende Erklärung und eine Aufstellung der vorgesehenen Überwachungsmaßnahmen können jeweils bei den folgenden Stellen kostenlos durch jedermann, während der jeweiligen Dienst- und Sprechzeiten eingesehen werden:

in der Geschäftsstelle der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark, Ackerstraße 13 in 29410 Salzwedel

in der Kreisverwaltung des Altmarkkreises Salzwedel, Bauordnungsamt, Karl-Marx-Straße 32 in 29410 Salzwedel, Zimmer 412

in der Kreisverwaltung des Landkreises Stendal, Bauordnungsamt, Hospitalstraße 1-2, Zimmer 354 im Neubau.

Weiterhin wird die Ergänzung des REP Altmark 2005 um den sachlichen Teilplan „Wind“ für die Planungsregion Altmark einschließlich Begründung mit Umweltbericht, der zusammenfassenden Erklärung und der Aufstellung der Überwachungsmaßnahmen unter der Adresse www.altmark.eu in das Internet eingestellt und kann dort abgerufen werden.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die damit verbundenen Rechtsfolgen wird wie folgt hingewiesen:

Gemäß den gesetzlichen Regelungen werden eine Verletzung der in § 9 Abs. 2 LPIG LSA i.V.m. § 28 Abs. 2 Satz 2 ROG und § 12 Abs. 5 ROG genannten Vorschriften und beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des Raumordnungsplans gegenüber dem für die Aufstellung des Regionalen Entwicklungsplanes zuständigen Planungsträger geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung der betreffenden Vorschriften bzw. den Mangel des Abwägungsvorganges begründen soll, ist bei der Geltendmachung darzulegen.

Die Geltendmachung muss innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Genehmigung der Ergänzung des REP Altmark 2005 um den sachlichen Teilplan „Wind“ gegenüber der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark (Regionale Planungsgemeinschaft Altmark, Ackerstraße 13 in 29410 Salzwedel in der vorgenannten Weise erfolgen.

Insoweit wird darauf hingewiesen, dass die Genehmigung der Ergänzung des REP Altmark 2005 um den sachlichen Teilplan „Wind“ entsprechend § 7 Abs. 7 LPIG LSA und Satzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark in den Amtsblättern des Altmarkkreises Salzwedel und des Landkreises Stendal bekannt gemacht wird und die Ergänzung des REP Altmark 2005 um den sachlichen Teilplan „Wind“ gemäß § 11 Abs. 1 ROG mit der Bekanntmachung in Kraft tritt.

Salzwedel, den 28.01.2013


Vorsitzender



Regionale Planungsgemeinschaft Altmark

Genehmigungsbescheid des Ministeriums für Landesentwicklung und Verkehr des Landes Sachsen-Anhalt für die Ergänzung des Regionalen Entwicklungsplans Altmark (REP Altmark) 2005 um den Sachlichen Teilplan „Wind“

Ergänzung des Regionalen Entwicklungsplans Altmark (REP Altmark) 2005 um den sachlichen Teilplan "Wind"

hier: Antrag der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark vom 22.11.2012 auf Genehmigung gemäß § 7 Abs. 6 LPIG

Dazu übergeben:

- Ergänzung des Regionalen Entwicklungsplans Altmark (REP Altmark) 2005 um den sach-

Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 20. Februar 2013, Nr. 4

lichen Teilplan "Wind" mit Umweltbericht gemäß Beschluss der Regionalversammlung vom 21.11.2012 in 5-facher Ausfertigung

- Verfahrensakte zur Aufstellung der Ergänzung des Regionalen Entwicklungsplans Altmark (REP Altmark) 2005 um den sachlichen Teilplan "Wind" als CD

Das Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr erlässt in der o. g. Angelegenheit folgenden

Bescheid

1. Die von der Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark am 21.11.2012 beschlossene Ergänzung des Regionalen Entwicklungsplans Altmark (REP Altmark) 2005 um den sachlichen Teilplan "Wind" wird genehmigt.

2. Das Verfahren ist kostenfrei.

Gründe

I.

Gemäß § 7 Abs. 6 i.V.m. § 3 Abs. 14 Landesplanungsgesetz (GVBl. LSA 1998 S. 255, zuletzt geändert durch das zweite Gesetz zur Änderung des Landesplanungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt GVBl. LSA 2007 S. 466) bedarf die Ergänzung des Regionalen Entwicklungsplans Altmark (REP Altmark) 2005 um den sachlichen Teilplan "Wind" der Genehmigung der obersten Landesplanungsbehörde. Oberste Landesplanungsbehörde ist das Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr des Landes Sachsen-Anhalt.

Zur Genehmigung der Ergänzung des Regionalen Entwicklungsplans Altmark (REP Altmark) 2005 um den sachlichen Teilplan "Wind" wurde folgendes geprüft:

1. Rechtmäßige Durchführung des Verfahrens zur Ergänzung des Regionalen Entwicklungsplans Altmark (REP Altmark) 2005 um den sachlichen Teilplan "Wind"

Das Verfahren zur Ergänzung eines Regionalen Entwicklungsplans ist in § 7 i.V.m. § 3 Abs. 14 und § 20 Landesplanungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (LPIG) geregelt.

Die Prüfung der eingereichten Unterlagen ergab eine ordnungsgemäße Durchführung des Verfahrens.

2. Übereinstimmung mit § 6 Abs. 1 LPIG

Das LPIG regelt unter § 6 Abs. 1, dass der Regionale Entwicklungsplan aus dem Landesentwicklungsplan zu entwickeln ist und die darin festgelegten landesbedeutsamen Ziele und Grundsätze der Raumordnung zu übernehmen, und soweit erforderlich, zu konkretisieren und zu ergänzen sind. Dieses gilt gemäß § 3 Abs. 14 LPIG auch für die Ergänzung eines Regionalen Entwicklungsplans.

Die Prüfung der vorgelegten Ergänzung des Regionalen Entwicklungsplans Altmark (REP Altmark) 2005 um den sachlichen Teilplan "Wind" ergab, dass die hier getroffenen Festlegungen dem Landesentwicklungsplan nicht widersprechen. Die vorgelegten Unterlagen zur Abwägung der in das Verfahren eingebrachten Anregungen und Bedenken der Verfahrensbeteiligten lassen keine offensichtlichen Abwägungsmängel erkennen.

II.

Die Genehmigung war gemäß § 7 Abs. 6 i.V.m. § 3 Abs. 14 LPIG zu erteilen, da Versagensgründe nicht entgegenstehen. Die Ergänzung des Regionalen Entwicklungsplans Altmark (REP Altmark) 2005 um den sachlichen Teilplan "Wind" ist ordnungsgemäß zustande gekommen und widerspricht weder den Bestimmungen des Raumordnungsgesetzes (ROG) noch denen des Landesplanungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (LPIG LSA) sowie den Bestimmungen des Landesentwicklungsplans. Darüber hinaus entspricht die Ergänzung des Regionalen Entwicklungsplans Altmark (REP Altmark) 2005 um den sachlichen Teilplan "Wind" dem Abwägungsgebot des § 7 Abs. 2 und Abs. 7 ROG.

III.

Die Kostenfreiheit des Verfahrens folgt aus § 2 Abs. 1 Nr. 1 Verwaltungskostengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA).

IV.

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203 - 206, 39104 Magdeburg schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätze sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

V.

Die Ergänzung des Regionalen Entwicklungsplans Altmark (REP Altmark) 2005 um den sachlichen Teilplan "Wind" einschließlich ihrer kartographischen Darstellung ist entsprechend § 11 ROG zu veröffentlichen. In der Bekanntmachung ist auf die Rechtsfolgen des § 12 Abs. 5 ROG hinzuweisen.

Der obersten Landesplanungsbehörde ist unmittelbar nach der Veröffentlichung eine entsprechende Kopie zu übermitteln.

Im Auftrag

gez. Prof. Dr. Klaus Kummer

Hansestadt Stendal
Büro des Oberbürgermeisters

Öffentliche Bekanntmachung

Gemäß § 6 Abs. 1 Kommunalwahlgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KWG LSA) in Verbindung mit § 80 Abs. 1 Kommunalwahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt (KWO LSA) mache ich Folgendes bekannt:

Am Sonntag, den 02. Juni 2013 findet in der Zeit von 8.00 bis 18.00 Uhr in der Hansestadt Stendal im Ortsteil Insel mit den Ortschaftsteilen Döbbelin und Tornau die Ergänzungswahl für den Ortschaftsrat Insel statt.

Auf der Grundlage des § 9 Kommunalwahlgesetz Land Sachsen-Anhalt in Verbindung mit § 3 Kommunalwahlordnung Land Sachsen-Anhalt ist

**Herr Klaus Schmotz, Gemeindewahlleiter
und
Herr Axel Kleefeldt, stellv. Gemeindewahlleiter.**

Der Gemeindewahlleiter hat folgende Anschrift:

**Hansestadt Stendal
Der Gemeindewahlleiter
Markt 1
39576 Hansestadt Stendal**

Hansestadt Stendal, 13.02.2012


Klaus Schmotz
Gemeindewahlleiter



Hansestadt Stendal
Büro des Oberbürgermeisters

Öffentliche Bekanntmachung

der Hansestadt Stendal über die Einreichung von Wahlvorschlägen zur Ergänzungswahl des Ortschaftsrates im Ortsteil Insel, Döbbelin und Tornau

Zur Ergänzungswahl des Ortschaftsrates in der Ortschaft Insel am 02. Juni 2013 mache ich Folgendes bekannt:

1. Einreichung von Wahlvorschlägen

Die Wahlvorschläge und Erklärungen über die Verbindungen von Wahlvorschlägen sowie Einzelbewerbern können bis zum

08. April 2013, 18.00 Uhr,

bei mir unter nachfolgend aufgeführter Anschrift eingereicht werden:

**Hansestadt Stendal
Der Gemeindewahlleiter
Markt 1
39576 Stendal**

Die Formblätter für die Wahlvorschläge sind im Rathaus, Zimmer 204, auf Anforderung kostenfrei zu erhalten.

2. Anzahl der zu wählenden Ortschaftsräte

Die Zahl der Mitglieder der Ortschaftsräte ist in § 20 Abs. 2 der Hauptsatzung der Stadt Stendal festgelegt.

Die Zahl der zu wählenden Ortschaftsräte beträgt für den Ortsteil Insel 10.

3. Höchstzahl der Bewerber

Unter Berücksichtigung der zu wählenden Vertreter ist die Höchstzahl der auf einen Wahlvorschlag zu benennenden Bewerber zu errechnen. Diese beträgt gemäß § 21 Abs. 4 Kommunalwahlgesetz Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA):

- 15 Bewerber je Wahlvorschlag für den Ortschaftsrat

4. Einreichung der Wahlvorschläge

Der Wahlvorschlag (§ 21 Abs. 6 KWG LSA) muss enthalten:

- Familienname, Vorname, Beruf, Tag der Geburt, Wohnort und Wohnung eines jeden Bewerbers
- Name der Partei, wenn der Wahlvorschlag von einer Partei eingereicht wird; der im Wahlvorschlag angegebene Name der Partei muss mit dem Namen übereinstimmen, den die Partei im Land führt;
- Kennwort der Wählergruppe, wenn der Wahlvorschlag von einer Wählergruppe eingereicht wird; aus dem Kennwort muss hervorgehen, dass es sich um eine Wählergruppe im Wahlgebiet handelt; das Kennwort einer Wählergruppe muss in allen Wahlbereichen des Wahlgebietes übereinstimmen; das Kennwort einer Wählergruppe darf nicht den Namen von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes oder deren Kurzbezeichnung enthalten;

Der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers darf nur den Namen dieses Bewerbers enthalten

(§ 21 Abs. 5 KWG LSA).

Der Wahlvorschlag für die Wahl zum Ortschaftsrat muss mindestens ein vom Hundert der Wahlberechtigten, jedoch nicht mehr als von 100 Wahlberechtigten des Wahlbereiches persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Dabei bleiben Zahlenbruchteile außer Betracht (§ 21 Abs. 9 KWG LSA).

Die Anzahl der Wahlberechtigten beträgt im Ortsteil Insel 580.

Es sind also mindestens 5 Unterstützungsunterschriften für jeden Wahlvorschlag beizubringen.

Es dürfen nur solche Unterstützungserklärungen berücksichtigt werden, die zwischen dem Zeitpunkt der Bekanntmachung nach § 15 und dem Ende der Einreichungsfrist abgegeben worden sind.

Jeder Wahlberechtigte darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen.

Bei folgenden Parteien und Wählergruppen tritt an Stelle der Unterschriften nach § 21 Abs. 9 KWG LSA die Unterschrift des für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgans oder des Vertretungsberechtigten der Wählergruppe:

1. bei einer Partei oder Wählergruppe, die am Tag der Bestimmung des Wahltages in der Vertretung des Wahlgebietes durch mindestens einen Stadtrat oder einen Ortschaftsrat vertreten ist, der auf Grund eines Wahlvorschlages dieser Partei oder Wählergruppe gewählt worden ist;
2. bei einer Partei, die am Tag der Bestimmung des Wahltages im Landtag des Landes Sachsen-Anhalt durch mindestens einen Abgeordneten vertreten ist, der auf Grund eines Wahlvorschlages dieser Partei gewählt worden ist;
3. bei einer Partei die am Tag der Bestimmung des Wahltages im Bundestag durch mindestens einen im Land Sachsen-Anhalt gewählten Abgeordneten, der auf Grund eines Wahlvorschlages dieser Partei gewählt worden ist;

5. Wahlrecht für Unionsbürger

Staatsangehörige aus anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union sind auch nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen wahlberechtigt und wählbar.

Sie sind nicht wählbar, wenn sie nach den deutschen oder den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder sie infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben.

Hansestadt Stendal, den 13.02.2012



Klaus Schmotz
Gemeindewahlleiter



Hansestadt Stendal

1. Änderungssatzung

der

Satzung der Hansestadt Stendal über die Entschädigung ehrenamtlich tätiger Einwohner

Aufgrund der §§ 6, 33 und 44 Abs. 3 Nr. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993, in der jeweils gültigen Fassung, hat der Stadtrat der Hansestadt Stendal in seiner Sitzung am 05.11.2012 folgende 1. Änderungssatzung beschlossen:

§ 1 Änderungen

Die Satzung der Hansestadt Stendal über die Entschädigung ehrenamtlich tätiger Einwohner vom 13.12.2010 wird wie folgt geändert:

Nach § 14 wird folgender § 14 a eingefügt:

§ 14 a

Weitere ehrenamtlich tätige Einwohner

1. Einwohner der Hansestadt Stendal, die als ehrenamtlich Tätige ernannt wurden, erhalten eine Aufwandsentschädigung für die von ihnen verrichtete Tätigkeit je nach Aufwand in folgender Höhe:

Führung der Dorfchronik:	20 Euro pro Monat
Ehrenamtliche Seniorenbetreuung	30 Euro pro Monat
Reinigung des Dorfgemeinschaftshauses	10 Euro pro Reinigung

Übersteigt die Aufwandsentschädigung die gesetzlichen Freibeträge so ist der ehrenamtlich Tätige verpflichtet, die anfallende Einkommenssteuer abzuführen.

2. Im Übrigen finden die Vorschriften dieser Satzung Anwendung. Eine Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 wird nicht gewährt, sofern ehrenamtlich Tätige Ansprüche auf Aufwandsersatz für die jeweilige Tätigkeit bereits nach anderen Vorschriften haben.

§ 2

Sprachliche Gleichstellung

Die in dieser Satzung gebrauchten Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten in jeweils weiblicher und männlicher Form

§ 3

In-Kraft-Treten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hansestadt Stendal, den 04.02.2013



Klaus Schmotz
Oberbürgermeister



Hansestadt Stendal

Bekanntmachung der Hansestadt Stendal

a) Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 24/10 „Sondergebiet Photovoltaik-Freiflächenanlage Tangermünder Straße“
hier: Inkrafttreten der Satzung gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB)

b) 6. Änderung des Flächennutzungsplanes – Tangermünder Straße
hier: Wirksamwerden der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 6 BauGB

zu a)

Der Stadtrat der Hansestadt Stendal hat in seiner Sitzung am 12.12.2011 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 24/10 „Sondergebiet Photovoltaik-Freiflächenanlage Tangermünder Straße“ gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 233 und § 244 BauGB als Satzung beschlossen. Grundlage ist das Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch § 20 Abs. 1 Stiftungsgesetz Sachsen-Anhalt vom 20. Januar 2011 (GVBl. LSA S.14).



Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 24/10 „Photovoltaik-Freiflächenanlage - Tangermünder Straße“

Kartengrundlage: Liegenschaftskarte vom Landesamt für Vermessung u. Geoinformation Sachsen-Anhalt (LVerMGeo LSA)
Gemarkung Stendal, Flur 93 und Gemarkung Bindfelde, Flur: 1
Stand der Planunterlage: Oktober 2010

Vervielfältigungserlaubnis erteilt durch LVerMGeo LSA, 2010, Aktenzeichen A18 T32179-10

Auf Grundlage des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes soll das ehemals gewerblich genutzte Grundstück durch eine Freiflächen-Photovoltaikanlage neu genutzt werden.

Die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan wurden in der Abwägung geprüft. Zur Beteiligung aufgerufene Bürger haben keine Stellungnahme abgegeben.

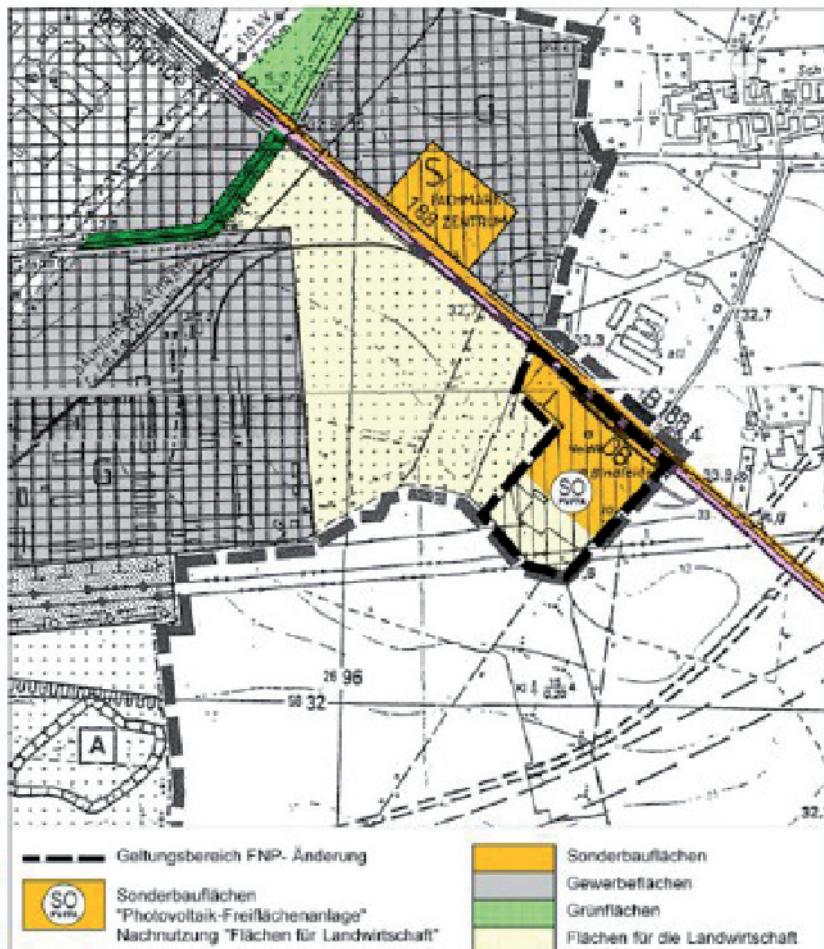
Zu b)

Der Stadtrat der Hansestadt Stendal hat in seiner Sitzung am 12.12.2011 die 6. Änderung des Flächennutzungsplanes - Tangermünder Straße (Feststellungsbeschluss) gemäß § 6 Baugetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 233 und § 244 BauGB beschlossen. Grundlage ist das Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch § 20 Abs. 1 Stiftungsgesetz Sachsen-Anhalt vom 20. Januar 2011 (GVBl. LSA S.14).

Der Landkreis Stendal hat die 6. Änderung des Flächennutzungsplanes – Tangermünder Straße am 19. Juli 2012 genehmigt.

FLÄCHENNUTZUNGSPLANÄNDERUNG

Der Flächennutzungsplan wird für den Bereich des neu erstellten Bebauungsplanes „Sondergebiet Photovoltaik-Freiflächenanlage Tangermünder Straße“, wie folgt geändert (Maßstab 1:10.000).



Die Änderung des Flächennutzungsplanes ist erforderlich, damit der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 24/10 „Sondergebiet Photovoltaik-Freiflächenanlage - Tangermünder Straße“, der im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB aufgestellt wird, dem Entwicklungsgebot entsprechend, verwirklicht werden kann.

Die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange zur Änderung des Flächennutzungsplanes wurden in der Abwägung geprüft. Zur Beteiligung aufgerufene Bürger haben keine Stellungnahme abgegeben.

Zu a und b)

Ortsüblich bekanntgemacht werden der Beschluss des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 24/10 „Sondergebiet Photovoltaik-Freiflächenanlage - Tangermünder Straße“ als Satzung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB und der Beschluss sowie die Genehmigung der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes – Tangermünder Straße gemäß § 6 Abs. 5 BauGB

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan und die 6. Änderung des Flächennutzungsplanes nebst Begründung, Umweltbericht und zusammenfassender Erklärung werden im Planungsamt der Hansestadt Stendal, Moltkestraße 34 - 36, 2. Etage, zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bereitgehalten. Auf Verlangen wird über den Inhalt Auskunft gegeben.

Hingewiesen wird:

1. auf die Vorschriften von § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB in der derzeit gültigen Fassung. Hiernach kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigungen verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile (Vertrauensschaden, Begründung von Geh-, Fahr- und Leitungsrechten, Bedingungen für Bepflanzungen, Änderung oder Aufhebung einer zulässigen Nutzung) eingetreten sind.

Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Der Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem die planungsbedingten Vermögensnachteile (§ 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB) eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

2.

auf die Rechtsfolgen des § 214 Abs. 1 BauGB. Danach ist eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzbuches für die Rechtswirksamkeit des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes und der Flächennutzungsplanänderung nach diesem Gesetzbuch nur beachtlich, wenn

a) die Vorschriften über die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 2, § 4a und § 22 Abs. 9 Satz 2 BauGB verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn bei der Anwendung der Vorschriften einzelne Personen, berührte Behörden oder sonstige Träger öffentlicher Belange nicht beteiligt worden sind, die entsprechenden Belange jedoch unerheblich waren oder in der Entscheidung berücksichtigt worden sind, oder einzelne Angaben dazu, welche Arten umweltbezogene Informationen verfügbar sind, gefehlt haben oder der Hinweis nach § 3 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 gefehlt hat;

b) die Vorschriften über die Begründung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes und der Flächennutzungsplanänderung sowie ihrer Entwürfe nach § 3 Abs. 2, § 9 Abs. 8 und § 22 Abs. 10 BauGB verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn die Begründung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes und der Flächennutzungsplanänderung oder ihrer Entwürfe unvollständig sind; abweichend von Halbsatz 2 ist eine Verletzung der Vorschriften in Bezug auf den Umweltbericht unbeachtlich, wenn die Begründungen hierzu nur in unwesentlichen Punkten unvollständig ist;

c) ein Beschluss der Gemeinde über die Satzung nicht gefasst, eine Genehmigung nicht erteilt oder der mit der Bekanntmachung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes und der Flächennutzungsplanänderung verfolgte Hinweiszweck nicht erreicht worden ist.

3.

auf die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB. Danach sind unbeachtlich

a) eine beachtliche Verletzung der in 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften

b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes

c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, wenn nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes und der Flächennutzungsplanänderung schriftlich gegenüber der Hansestadt Stendal unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Entsprechendes gilt, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 24/10 „Sondergebiet Photovoltaik-Freiflächenanlage - Tangermünder Straße“ als Satzung in Kraft und wird die 6. Änderung des Flächennutzungsplanes – Tangermünder Straße rechtswirksam.

Stendal, 20.02.2013

Klaus Schmotz
Oberbürgermeister



Kreiskirchenamt

Änderung der Friedhofsgebührensatzung vom 19.08.1997 für die

Friedhöfe des Ev. Kirchspiels Buchholz (Buchholz, Gohre, Dahlen, Dahrendorf)

beschlossen in der Gemeindekirchenratssitzung vom 05.12.2012 gemäß § 53 der kirchlichen Verwaltungsordnung vom 05.09.1972
(ABL 1981 Heft 7/8)

Änderungen zum § 6, Gebührentarif

Änderung zu I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten

1. Wahlgrabstellen (Einzel-, Doppel- oder Familiengrabstellen)

a) je Wahlgrabstelle
(Ruhezeit 25 Jahre) 200,00 Euro

b) je Urnenwahlgrabstelle
(Ruhezeit 15 Jahre) 105,00 Euro

2. Beisetzung einer Urne in einer schon belegten Wahlgrabstelle
(Die Ruhefrist der belegten Grabstelle muss dann bis zum Ablauf der Ruhefrist für die Urnenstelle gebührenpflichtig verlängert werden.) 105,00 Euro

3. Gebühr für eine Verlängerung des Nutzungsrechts an Wahlgrabstellen
(Verlängerungsgebühr) für Grabstellen nach 1.a) 8,00 Euro pro Jahr

4. Gebühr für eine Verlängerung des Nutzungsrechts an Wahlgrabstellen
(Verlängerungsgebühr) für Grabstellen nach 1.b) 7,00 Euro pro Jahr

Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 20. Februar 2013, Nr. 4

II. Bestattungsgebühren, III. Gebühren für Umbettungen, IV. Grabmalsgebühren

entfallen.

V. Friedhofsunterhaltungsgebühr

Friedhofsunterhaltungsgebühr je Grabstelle und angefangenem Jahr:

Friedhof Buchholz:	13,00 Euro
Friedhof Dahlen:	13,00 Euro
Friedhof Dahrenstedt:	7,00 Euro
Friedhof Gohre:	13,00 Euro

Die Friedhofsunterhaltungsgebühr ist bis zum 30.09. eines Jahres fällig.

VI. Sonstige Gebühren

1. Überlassung einer Friedhofssatzung	5,00 Euro
2. Überlassung einer Friedhofsgebührensatzung	5,00 Euro
3. Zweitausfertigungen von Bescheinigungen der Friedhofsverwaltung	20,00 Euro
4. Verwaltungsgebühr im Bestattungsfalle	15,00 Euro
5. Verwaltungsgebühr bei Erhebung der Friedhofsunterhaltungsgebühr, pro Grabstelle und Jahr	2,80 Euro

§ 7 Sonder- und Nebeneleistungen

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Gemeindekirchenrat die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 8 Öffentliche Bekanntmachung der Änderung

1. Diese Änderung der Friedhofsgebührensatzung bedarf zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.
2. Öffentliche Bekanntmachung im vollen Wortlaut erfolgt im General-Anzeiger.
3. Die geltende Fassung der Friedhofsgebührensatzung liegt zur Einsichtnahme aus im Pfarramt, zur Sprechzeit.
4. Zusätzlich kann die Änderung der Friedhofsgebührensatzung durch Aushang und Kanzelabkündigung bekannt gemacht werden.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Änderung der Friedhofsgebührensatzung tritt nach ihrer kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung durch die Kirchengemeinde in Kraft.



Kirchenaufsichtlicher Genehmigungsvermerk:

12. DEZ. 2012

Stendal, den

IV. JAHRE

Für den Gemeindekirchenrat:

h. d. g.

(Mitglied) *T. L.*

(Mitglied) *P. H.*

(Vorsitzender) *P. H.*



(Siegel)

Kreiskirchenamt

Nach § 55 der Verordnung für die Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirchengemeinden, Kirchenkreise und Kirchlichen Verbände in der Evangelischen Kirche der Union - Kirchliche Verwaltungsordnung (VwO) vom 1. Juli 1998 (Abl. EKD 1999 S. 137; Abl. KPS 2000 S. 148), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Februar 2002 (Abl. S. 59) hat der Gemeindekirchenrat des Evangelischen Kirchspiel Buchholz (Friedhofsträger) in seiner Sitzung am 05.12.2012 die nachstehende

FRIEDHOFSSATZUNG

beschlossen:

Präambel

Der Friedhof ist die Stätte, auf der die Verstorbenen zur letzten Ruhe gebettet werden. Er ist mit seinen Gräbern ein sichtbares Zeichen der Vergänglichkeit des Menschen. Er ist zugleich ein Ort, an dem die Kirche die Botschaft verkündet, dass Christus dem Tode die Macht genommen hat und denen, die an ihn glauben, das ewige Leben geben wird. Aus dieser Erkenntnis und in dieser Gewissheit erhalten Arbeit und Gestaltung auf dem Friedhof Richtung und Weisung:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für folgende im Gebiet des Friedhofsträgers gelegenen und von ihm verwalteten Friedhöfe und Friedhofsteile:

- a) Friedhof Buchholz
- b) Friedhof Dahlen
- c) Friedhof Dahrenstedt
- d) Friedhof Gohre.

§ 2

Friedhofsziel

(1) Die o.g. Friedhöfe des Friedhofsträgers sind eine unselbständige öffentlich-rechtliche Anstalt des Friedhofsträgers.

(2) Die Friedhöfe dienen der Bestattung der verstorbenen Einwohner der Ortsteile Buchholz, Dahlen, Dahrenstedt und Gohre, die bei ihrem Ableben Einwohner im Gebiet des Friedhofsträgers waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen.

(3) Ferner werden auf dem Friedhof des Friedhofsträgers bestattet:

1. Glieder anderer evangelischer Kirchengemeinden
2. Angehörige anderer christlicher Religionsgemeinschaften, die am Ort keinen eigenen Friedhof besitzen und
3. andere Personen, wenn ein zu ihrer Aufnahme verpflichteter Friedhof am Ort nicht vorhanden ist (Monopolfriedhof).

(4) Auf Antrag eines Elternteils ist die Bestattung von Tot- und Fehlgeburten zulässig, für die nach den landesgesetzlichen Bestimmungen keine Bestattungspflicht besteht.

(5) Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Genehmigung des Friedhofsträgers.

§ 3

Schließung und Entwidmung

(1) Friedhöfe und Friedhofsteile können aus wichtigem öffentlichem Grund für weitere Bestattungen gesperrt (Schließung) oder einer anderen Verwendung zugeführt werden (Entwidmung).

(2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen. So weit durch Schließung das Recht auf weitere Bestattungen in Wahlgräberstätten/Urnengräberstätten erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintreten eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag eine andere Wahlgräberstätte/Urnengräberstätte zur Verfügung gestellt. Außerdem kann er die Umbettung bereits bestatteter Leichen verlangen.

(3) Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofs als Ruhestätte der Toten verloren. Die Bestatteten werden, falls die Ruhezeit bzw. die Nutzungszeit (bei Wahlgräberstätten/Urnengräberstätten) noch nicht abgelaufen ist, in andere Grabstätten des Friedhofsträgers umgebettet.

(4) Schließung oder Entwidmung werden öffentlich bekannt gegeben. Der Nutzungsberechtigte einer Wahlgräberstätte/Urnengräberstätte erhält außerdem einen schriftlichen Bescheid, wenn sein Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist. Umbettungstermine werden einen Monat vorher öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig sind sie bei Wahlgräberstätten/Urnengräberstätten dem Nutzungsberechtigten mitzuteilen.

(5) Ersatzgräberstätten werden von dem Friedhofsträger auf seine Kosten in ähnlicher Weise wie die Grabstätten auf den entwidmeten oder außer Dienst gestellten Friedhöfen/Friedhofsteilen hergerichtet. Die Ersatzwahlgräberstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechtes.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4

Öffnungszeiten

(1) Die Friedhöfe sind täglich von 7 - 20 Uhr geöffnet, wenn nicht etwas anderes an den Eingängen bekannt gegeben wird.

(2) Der Friedhofsträger kann aus besonderem Anlass das Betreten eines Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.

§ 5

Verhalten auf dem Friedhof

(1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.

(2) Die Anordnungen des Friedhofsträgers oder seiner Beauftragten sind zu befolgen.

(3) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet,

- a) die Wege mit Fahrzeugen oder Rollschuhen/Rollerblades/Skateboards aller Art, ausgenommen Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden, zu befahren,
- b) Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben,
- c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
- d) ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig zu fotografieren,
- e) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
- f) den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigt zu betreten,
- g) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
- h) zu lärmern oder sich zu lagern,
- i) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde.

- (4) Kinder unter 10 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung Erwachsener betreten.
(5) Der Friedhofsträger kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.
(6) Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung des Friedhofsträgers; sie sind spätestens 4 Tage vorher anzumelden.

§ 6

Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

- (1) Steinmetze, Bildhauer, Gärtner, Bestatter und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für die dem jeweiligen Berufsbild entsprechende gewerbliche Tätigkeit auf den Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch den Friedhofsträger.
(2) Sonstigen Gewerbetreibenden kann die Ausübung anderer als in Absatz 1 genannter Tätigkeiten gestattet werden, wenn dies mit dem Friedhofszweck vereinbar ist. Die Absätze 3, 4 und gelten entsprechend.
(3) Der Friedhofsträger hat die Zulassung davon abhängig zu machen, dass der Antragsteller einen für die Ausführung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweist.
(4) Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung einer Berechtigungsurkunde. Die zugelassenen Gewerbetreibenden haben für ihre Bediensteten einen Bedienstetenausweis auszustellen. Die Zulassung und der Bedienstetenausweis sind dem aufsichtsberechtigten Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen. Die Zulassung kann befristet werden.

(5) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen verursachen.

(6) Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen dürfen nur werktags innerhalb der Öffnungszeiten ausgeführt werden. Die Arbeiten sind eine halbe Stunde vor Ablauf der Öffnungszeit des Friedhofes, spätestens um 19.00 Uhr, an Samstagen und Werktagen vor Feiertagen spätestens um 18.00 Uhr zu beenden. Soweit Öffnungszeiten nicht festgelegt sind, dürfen die Arbeiten in den Monaten März bis Oktober nicht vor 7.00 Uhr und in den Monaten November bis Februar nicht vor 8.00 Uhr begonnen werden. Der Friedhofsträger kann Verlängerungen der Arbeitszeiten zulassen.

(7) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur an den von der Friedhofsverwaltung genehmigten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden. Die bei den Arbeiten anfallenden, nicht kompostierbaren Abfälle sind nach Abschluss der Arbeiten vom Friedhof zu entfernen.

(8) Der Friedhofsträger kann die Zulassung der Gewerbetreibenden, die trotz schriftlicher Mahnung gegen die Vorschriften der Friedhofssatzung verstößen oder bei denen die Voraussetzungen der Absätze 3, 4, 5 und 6 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen. Bei schweren Verstößen ist eine Mahnung entbehrliech.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 7

Anzeigepflicht und Bestattungszeit

- (1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalles beim Friedhofsträger, d.h. im Pfarramt oder bei einem Vertreter des Gemeindekirchenrates, anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen.
(2) Stille Bestattungen dürfen nur in Anwesenheit eines Beauftragten des Friedhofsträgers vorgenommen werden.
(3) Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Wahlgrablege bzw. Urnenwahlgrablege beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.
(4) Soll eine Aschenbestattung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.

(5) Der Friedhofsträger setzt Ort und Zeit der Bestattung fest. Die Bestattungen erfolgen regelmäßig an Werktagen. In Ausnahmefällen sind Bestattungen samstags möglich.

(6) Erdbestattungen und Einäscherungen müssen spätestens innerhalb der nach den landesgesetzlich bestimmten Fristen nach Eintritt des Todes erfolgen. Aschen müssen spätestens innerhalb der landesgesetzlich bestimmten Frist nach der Einäscherung bestattet werden, anderenfalls werden sie auf Kosten des Bestattungspflichtigen in einer Urnenreihengrablege bestattet.

§ 8

Kirchliche Bestattungen

- (1) Die kirchliche Bestattung ist eine gottesdienstliche Handlung. Den Zeitpunkt legt der Friedhofsträger im Einvernehmen mit den Angehörigen und dem zuständigen Pfarrer oder der zuständigen Pfarrerin fest.
(2) Die Bestattung durch einen anderen Pfarrer oder durch eine andere Pfarrerin bedarf der Zustimmung des zuständigen Pfarrers oder der zuständigen Pfarrerin. Die Bestimmungen der kirchlichen Ordnung über die Erteilung des Erlaubnisscheines (Dimissoriale) bleiben unberührt.

§ 9

Särge und Urnen

(1) Särge, Urnen und Überurnen müssen so beschaffen sein, dass die chemische, physikalische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers nicht nachteilig verändert wird und bei Särgen die Verwesung der Leichen innerhalb der Ruhezeit ermöglicht wird. Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge, Sargausstattungen und beigaben, Sargabdichtungen und Überurnen müssen zur Vermeidung von Umweltbelastungen aus leichtverrottbaren Werkstoffen hergestellt sein. Sie dürfen keine PVC-, PCP-, formaldehydabspaltenden, nitrozellulosehaltigen oder sonstigen umweltgefährdenden Lacke oder Zusätze enthalten.

§ 10

Ausheben der Gräber

- (1) Die Gräber werden erst nach Zuweisung der Grabstelle ausgehoben und wieder verfüllt.
(2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,65 m.
(3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
(4) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vorher entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch den Friedhofsträger entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten zu erstatten.

§ 11

Ruhezeit

Die Ruhezeit für Leichen beträgt 25 Jahre, bei Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 20 Jahre und bei Aschen 15 Jahre.

§ 12

Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
(2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung des Friedhofsträgers. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden, bei Umbettungen innerhalb des Gebietes des Friedhofsträgers im ersten Jahre der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses.
(3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- und Aschenreste können nur mit vorheriger Zustimmung des Friedhofsträgers in belegte Grabstätten umgebettet werden.
(4) Alle Umbettungen erfolgen mit Ausnahme der Maßnahmen von Amts wegen nur auf schriftlichen Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus Wahlgabstätten bzw. Urnenwahlgrablegen der jeweilige Nutzungsberechtigte. Mit dem Antrag ist die Grabnummernkarte nach § 14 Abs. 1 Satz 2, § 16 Abs. 2 Satz 2, bzw. die Verleihungsurkunde nach § 15 Abs. 4, § 16 Abs. 5, vorzulegen. In den Fällen des § 25 Abs. 2 Satz 3 und bei Entziehung von Nutzungsrechten gem. § 25 Abs. 1 Satz 3 können Leichen oder Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in Grabstätten aller Art umgebettet werden.
(5) Alle Umbettungen werden vom Friedhofsträger oder von ihm besonders Beauftragten durchgeführt. Er bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.

(6) Die Kosten der Umbettung hat der Antragsteller zu tragen. Das gilt auch für den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, soweit sie notwendig aufgetreten sind oder den Friedhofsträger oder dessen Beauftragte bezüglich dieser nur leichte Fahrlässigkeit trifft.

(7) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszelt wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

(8) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden.

IV. Grabstätten

§ 13

Arten der Grabstätten

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden. Die Größe der Gräber ergibt sich aus dem Belegungsplan.
(2) Die Grabstätten werden unterschieden in
a) Wahlgabstätten,
b) Urnenwahlgrablegen.
(3) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb oder Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.
(4) Die Vergabe von Nutzungsrechten an Grabstätten setzt die schriftliche Anerkennung dieser Satzung voraus.
(5) Anonyme Bestattungen sind nicht zulässig.

§ 14

Reihengrabstätten

entfällt

§ 15

Wahlgrabstätten

(1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen und Urnenbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren bei Erdgrabstätten und 15 Jahren bei Urnengrabstätten (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt wird. Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten werden nur anlässlich eines Todestafles verliehen. Der Friedhofsträger kann die Erteilung eines Nutzungsrechtes ablehnen, insbesondere wenn die Schließung nach § 3 beabsichtigt ist.

(2) Wahlgrabstätten werden als ein- oder mehrstellige Grabstätten vergeben. In einem Einfachgrab kann eine Leiche bestattet werden. Nach Ablauf der Ruhezeit einer Leiche kann eine weitere Bestattung erfolgen, wenn die restliche Nutzungszeit die Ruhezeit erreicht oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wiedererworben worden ist.

(3) Das Nutzungsrecht kann in der Regel wiedererworben werden. Ein Wiedererwerb ist nur auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich. Der Friedhofsträger kann den Wiedererwerb ablehnen, insbesondere, wenn die Schließung nach § 3 beabsichtigt ist.

(4) Das Nutzungsrecht entsteht mit Zahlung der fälligen Gebühren nach Aushändigung des Gebührenbescheides. Dieser Gebührenbescheid ist zugleich die Verleihungsurkunde.

(5) Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird der jeweilige Nutzungsberechtigte 6 Monate vorher schriftlich, falls er nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist, durch eine öffentliche Bekanntmachung und durch einen Hinweis für die Dauer von 6 Monaten auf der Grabstätte hingewiesen.

(6) Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wiedererworben worden ist.

(7) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch schriftlichen Vertrag übertragen. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:

- a) auf den überlebenden Ehegatten,
- b) auf die Kinder,
- c) auf die Eltern,
- d) auf die Geschwister,
- e) die Enkelkinder,
- f) die Großeltern,
- g) auf den Partner einer auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft
- h) auf die nicht unter a) - g) fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen b) - f) und h) wird die älteste Person Nutzungsberechtigt. Sofern keine der vorgenannten Personen innerhalb eines Jahres nach dem Ableben des bisherigen Nutzungsberechtigten die Zustimmung nach Satz 2 erklärt, erlischt das Nutzungsrecht.

(8) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht nur auf eine Person aus dem Kreis der in Absatz 7 Satz 2 genannten Personen übertragen; er bedarf hierzu der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Ist keine Person zur Übernahme des Nutzungsrechtes bereit, so endet das Nutzungsrecht an der Grabstätte nach einer öffentlichen Aufforderung, in der auf den Entzug des Nutzungsrechtes hingewiesen wird.

(9) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen. Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte beigesetzt zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Bestattungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.

(10) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.

(11) Das Ausmauern von Wahlgrabstätten ist nicht zulässig.

(12) Für die einzelnen Wahlgrabstätten gelten die Abmessungen wie folgt:

- a) Erdbestattungen: Länge: 2,50 m; Breite 1,25 m
- b) Urnenbestattungen: Länge: 1,50 m; Breite 0,75 m

§ 16

Aschenbeisetzung

(1) Aschen dürfen beigesetzt werden in

- a) Urnenwahlgrabstätten,
- b) Grabstätten für Erdbestattungen.

(2) Urnenwahlgrabstätten sind für Urnenbestattungen bestimmte Grabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 15 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage gleichzeitig im Benehmen mit dem Erwerber festgelegt wird. In einer Urnenwahlgrabstätten dürfen bis maximal 2 Urnen beigesetzt werden.

(3) In Wahlgrabstätten für Erdbeisetzungen können ein Sarg und bis zu 2 Urnen beigesetzt werden, außerdem anstelle eines Sarges bis zu 2 Urnen.

(4) Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für die Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnenwahlgrabstätten bzw. die Beisetzung von Aschen in Wahlgrabstätten.

§ 17

Ehrengrabstätten

Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengrabstätten (einzelne oder in geschlossenen Feldern) obliegt dem Friedhofsträger.

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 18

Allgemeine Gestaltungsvorschriften

(1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und der Zweck dieser Satzung sowie die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

(2) Der Baumbestand auf den Friedhöfen steht unter besonderem Schutz.

VI. Grabmale und bauliche Anlagen

§ 19

Zustimmungserfordernis

(1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Friedhofsträgers. Auch provisorische Grabmale sind zustimmungspflichtig. Der Antragsteller hat bei Wahlgrabstätten bzw. Urnenwahlgrabstätten sein Nutzungsrecht nachzuweisen.

(2) Den Anträgen sind zweifach beizufügen:

- a) Der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1 : 10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, der Anordnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole sowie der Fundamentierung.
- b) Soweit es zum Verständnis erforderlich ist, Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1 : 1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung.

(3) In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells im Maßstab 1 : 10 oder das Aufstellen einer Attrappe in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangt werden.

(4) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedürfen ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsträgers. Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend.

(5) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden ist.

(6) Die provisorischen Grabmale sind nur als naturasierte Holztafeln oder Holzkreuze zulässig und dürfen nicht länger als 2 Jahre nach der Beisetzung verwendet werden.

§ 20

Anlieferung

(1) Bei der Anlieferung von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen ist dem Friedhofsträger der genehmigte Aufstellungsantrag vorzulegen.

(2) Die Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen sind so zu liefern, dass sie am Friedhofseingang vom Friedhofsträger überprüft werden können; Einzelheiten hierzu kann der Friedhofsträger bestimmen.

§ 21

Fundamentierung und Befestigung

(1) Zum Schutz der Allgemeinheit und des Nutzungsberechtigten sind die Grabmaie nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks (Richtlinien für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern und Einfassungen für Grabstätten des Bundesinnungsverbands des Deutschen Steinnetz-, Stein- und Hoizbildhauerhandwerks, in der jeweils gültigen Fassung) so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

(2) Die Art der Fundamentierung und der Befestigung, insbesondere die Größe und Stärke der Fundamente, bestimmt die Friedhofsverwaltung gleichzeitig mit der Zustimmung nach § 19. Der Friedhofsträger kann überprüfen, ob die vorgeschriebene Fundamentierung durchgeführt worden ist.

(3) Die Steinstärke muss die Standfestigkeit der Grabmale gewährleisten. Die Mindeststärke der Grabmale bestimmt sich nach § 19.

§ 22

Unterhaltung

(1) Die Grabmaie und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich ist bei Wahlgrabstätten bzw. Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte.

(2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann der Friedhofsträger auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegung von Grabmalen, Absperrungen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen zu entfernen. Der Friedhofsträger ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate auf Kosten des Verantwortlichen aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

(3) Die Nutzungsberechtigten sind für jeden Schaden verantwortlich, der durch das Um-

stürzen von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen verursacht wird; die Haftung des Friedhofsträgers bleibt unberührt; die Verantwortlichen haften dem Friedhofsträger im Innerenverhältnis, soweit den Friedhofsträger nicht grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz trifft. Der Schaden ist innerhalb einer Frist von drei Monaten zu beseitigen.

(4) Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart eines Friedhofes erhalten bleiben sollen, werden in einem Verzeichnis geführt. Der Friedhofsträger kann die Zustimmung zur Änderung derartiger Grabmale und baulichen Anlagen versagen. Insoweit sind die zuständigen Denkmalschutz- und -pflegebehörden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu beteiligen.

§ 23 Entfernung

(1) Vor Ablauf der Ruhezeit bzw. Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden. Bei Grabmalen im Sinne des § 22 Abs. 4 kann der Friedhofsträger die Zustimmung versagen.

(2) Nach Ablauf der Ruhezeit bzw. Nutzungszeit bei Wahlgrabstätten bzw. Urnenwahlgrabstätten oder nach der Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten sind die Grabmale und sonstige bauliche Anlagen zu entfernen. Geschieht dies nicht binnen drei Monaten, so ist der Friedhofsträger berechtigt, die Grabstätte abräumen zu lassen. Der Friedhofsträger ist nicht verpflichtet, das Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen zu verwahren. Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen gehen entschädigungslos in das Eigentum des Friedhofsträgers über, wenn dies bei Erwerb des Nutzungsrechts oder bei Genehmigung für die Errichtung des Grabmals oder sonstiger baulicher Anlagen schriftlich vereinbart wurde. Sofern Wahlgrabstätten vom Friedhofsträger abgeräumt werden, hat der jeweilige Nutzungsberechtigte die Kosten zu tragen.

(3) Der Friedhofsträger ist berechtigt, ohne ihre Zustimmung aufgestellte Grabmale einen Monat nach Benachrichtigung des Inhabers der Grabnummernkarte oder des Nutzungsberechtigten auf dessen Kosten entfernen zu lassen.

VII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

§ 24

Herrichtung und Unterhaltung

(1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 18 hergerichtet und dauernd in Stand gehalten werden. Dazu gehört eine angemessene Grabeinfassung aus Stein oder Pflanzen sowie die Kenntlichmachung des Verstorbenen durch ein Grabmal aus Stein, Metall oder Holz. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen.

(2) Die Gestaltung der Gräber ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes, dem besonderen Charakter des Friedhofsteiles und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen (Anpflanzungen dürfen die Höhe von 1,50 m nicht überschreiten) bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.

(3) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist bei Wahlgrabstätten bzw. Urnenwahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt mit dem Ablauf der Ruhezeit bzw. des Nutzungsrechts. Der Friedhofsträger kann verlangen, dass der Nutzungsberechtigte nach Ende der Nutzungszeit bzw. Ruhezeit die Grabstätte abräumt.

(4) Die Herrichtung und jede wesentliche Änderung bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Friedhofsträgers. Der Antragsteller hat bei Wahlgrabstätten bzw. Urnenwahlgrabstätten sein Nutzungsrecht nachzuweisen.

(5) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen zugelassenen Friedhofsgärtner beauftragen. Der Friedhofsträger kann im Rahmen des Friedhofswecks die Herrichtung und die Pflege übernehmen.

(6) Wahlgrabstätten bzw. Urnenwahlgrabstätten müssen innerhalb von 6 Monaten nach dem Erwerb des Nutzungsrechtes hergerichtet werden.

(7) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich dem Friedhofsträger.

(8) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln bei der Grabpflege ist nicht gestattet.

Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken, im Grabschmuck und bei Grabeinfassungen, bei Pflanzenzuchtbekältern, die an der Pflanze verbleiben, sowie Grabvasen, Markierungszeichen, Gießkannen und anderes Klein Zubehör sind nach Ende des Gebrauchs vom Friedhof zu entfernen oder in den zur Abfalltrennung vorgesehenen Behältnissen abzulegen.

(9) Unzulässig ist

- a) das Pflanzen von Bäumen oder großwüchsigen Sträuchern,
- b) das Einfassen der Grabstätte mit Metall, Glas oder ähnlichem,
- c) das Errichten von Rankgerüsten, Gittern oder Pergolen,
- d) das Aufstellen einer Bank oder sonstigen Sitzgelegenheit.

(10) Soweit es der Friedhofsträger unter Beachtung der §§ 24 und 18 für vertretbar hält, kann er Ausnahmen im Einzelfall zulassen.

§ 25

Vernachlässigung der Grabpflege

(1) Wird eine Wahlgrabstätte bzw. Urnenwahlgrabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verantwortliche (§ 24 Abs. 3) nach schriftlicher Aufforderung des Friedhofsträgers die Grabstätte innerhalb von drei Monaten in Ordnung zu bringen. Kommt der Nutzungsberechtigte seiner Verpflichtung nicht nach, kann der Friedhofsträger in diesem

Fall die Grabstätte auf seine Kosten in Ordnung bringen oder bringen lassen. Der Friedhofsträger kann auch das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen, soweit sie den Verantwortlichen schriftlich unter Fristsetzung hierauf hingewiesen hat. In dem Entziehungsbescheid wird der Nutzungsberechtigte aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.

(2) Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem wird der unbekannte Verantwortliche durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit dem Friedhofsträger in Verbindung zu setzen. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann der Friedhofsträger

- a) die Grabstätte abräumen, ebenen und einsäen und
- b) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen beseitigen lassen.

(3) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann der Friedhofsträger den Grabschmuck entfernen.

VIII. Leichenhallen und Trauerfeiern

§ 26

Benutzung der Leichenhalle

entfällt

§ 27

Trauerfeier

(1) Die Trauerfeiern können in einem dafür bestimmten Raum (Friedhofskapelle), am Grab oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.

(2) Jede Musik- und jede Gesangsdarbietung auf den Friedhöfen bedarf der vorherigen Anmeldung beim Friedhofsträger. Die Auswahl der Musiker und der Darbietung muss gewährleisten, dass ein würdiger Rahmen gewahrt bleibt.

Schlussvorschriften

§ 28

Alte Rechte

(1) Bei Grabstätten, über welche der Friedhofsträger bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.

(2) Die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstandenen Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer werden auf zwei Nutzungszeiten nach § 15 Abs. 1 oder § 16 Abs. 3 dieser Satzung seit Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Satzung und der Ruhezeit der zuletzt beigesetzten Leiche oder Asche.

§ 29

Haftung

Der Friedhofsträger haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen oder ihrer Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihm obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten. Im übrigen haftet der Friedhofsträger nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.

§ 30

Gebühren

Für die Benutzung der von dem Friedhofsträger verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 31

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer

- a) sich als Besucher entgegen § 5 Absatz 1 nicht der Würde des Friedhofes entsprechend verhält oder Anordnungen des Friedhofspersonals nicht befolgt,
- b) die Verhaltensregeln des § 5 Absatz 2 missachtet,
- c) entgegen § 5 Absatz 6 Totengedenkeiern ohne vorherige Zustimmung der Friedhofsverwaltung durchführt,
- d) als Gewerbetreibender entgegen § 6 ohne vorherige Zulassung tätig wird, außerhalb der festgesetzten Zeiten Arbeiten durchführt oder Werkzeuge oder Materialien unzulässig lagert,
- e) entgegen § 18 Absatz 1 und 2 ohne vorherige Zustimmung Gräbnale oder bauliche Anlagen errichtet, verändert oder entfernt,
- f) Grabmale entgegen § 21 Absatz 1 nicht fachgerecht befestigt und fundiert oder entgegen § 22 Absatz 1 nicht in verkehrssicherem Zustand erhält,
- g) nicht verrottbare Werkstoffe, insbesondere Kunststoffe, entgegen § 24 Absatz 9 verwendet oder so beschaffen es Zubehör oder sonstigen Abraum oder Abfall nicht vom Friedhof entfernt oder in den bereitgestellten Behältern entsorgt,
- h) Grabstätten entgegen § 25 vernachlässigt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 32

Öffentliche Bekanntmachung und Inkrafttreten

(1) Diese Friedhofssatzung einschließlich Anlagen und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.

(2) Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt im General-Anzeiger.

(3) Die gültige Fassung der Friedhofssatzung liegt zur Einsichtnahme im Pfarramt aus.

(4) Außerdem wird die Friedhofssatzung zusätzlich durch Aushang und Abkündigung bekannt gemacht.

Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 20. Februar 2013, Nr. 4

(5) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Friedhofssatzung außer Kraft.



Für den Gemeindekirchenrat:

Vorsitzender
Lindner

Mitglied
Grothe

Mitglied
Pohl



Kirchenaufsichtlicher Genehmigungsvermerk:

Stendal, den 24. JAN. 2013

H. J. K.

Ausfertigung:

Die vom Gemeindekirchenrat des Kirchspiels Buchholz beschlossene Friedhofssatzung für die Friedhöfe Buchholz, Dahlen, Dahrenstedt und Gohre wurde dem Kreiskirchenamt Stendal als zuständiger Aufsichtsbehörde angezeigt. Die Aufsichtsbehörde hat am 24. Januar 2013 die kirchenaufsichtliche Genehmigung erteilt.

Die vorstehend benannte Friedhofssatzung wird deshalb ausgefertigt und öffentlich bekannt gemacht.

Stendal, den 24. Januar 2013

H. J. K.

Hansestadt Havelberg

Zweckvereinbarung

Die Hansestadt Havelberg,
vertreten durch den Bürgermeister,

Herrn Bernd Poloski,

und die Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck,
vertreten durch den Verbandsgemeindebürgermeister,

Herrn Eike Trumpf,

schließen gemäß § 3 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit Sachsen-Anhalt vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81), gültig in der zuletzt geänderten Fassung, folgende Zweckvereinbarung:

§ 1

Vereinbarungserlass

Die Fluren 1 bis 7 der Gemarkung der Hansestadt Werben (Elbe) liegen östlich der Elbe.

Unabhängig von den gesetzlich vorgegebenen hoheitlichen Verpflichtungen der Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck für die vorgenannten Flächen ihrer Gemarkung sind die Zuständigkeiten zur Absicherung bzw. Erfüllung der Aufgaben durch die Hansestadt Havelberg mittels Vereinbarung abweichend zu regeln.

§ 2

Zuständigkeiten

(1) Die Hansestadt Havelberg sichert der Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck die Erfüllung der Aufgaben der Gefahrenabwehr als allgemeine Sicherheitsbehörde nach § 84 Abs. 3 SOG LSA zu.

(2) Ausgenommen von § 2 Abs. 1 dieser Zweckvereinbarung sind die Aufgaben nach der Straßenverkehrsordnung (StVO), die Straßenreinigung und der Winterdienst.

(3) Durch die Hansestadt Havelberg werden die Aufgaben des Brandschutzes und der Hilfeleistung gemäß § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Brandschutz- und Hilfeleistungsge setz des Landes Sachsen-Anhalt (BrSchG) erfüllt.

§ 3

Aufgabenerledigung

Die der Hansestadt Havelberg übertragenen Aufgaben werden gemäß § 77 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt erledigt.

§ 4

Änderungen

Die Vereinbarung kann einvernehmlich unter Einbeziehung der Kommunalaufsicht des Landkreises Stendal geändert werden.

§ 5

Vereinbarungsdauer

Die Vereinbarung wird auf unbefristete Zeit abgeschlossen.

Die Vereinbarung kann einvernehmlich mit einer Frist von 6 Monaten zum Jahresende aufgehoben werden.

§ 6

Inkrafttreten

Die Vereinbarung tritt mit der Unterzeichnung und Genehmigung der Kommunalaufsicht des Landkreises Stendal nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Hansestadt Havelberg, den 30.11.2012

Bürgermeister



Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck, den 10.09.2012

Verbandsgemeindebürgermeister



Genehmigung

der Zweckvereinbarung zwischen der Hansestadt Havelberg

und der Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck

zu Aufgaben der öffentlichen Sicherheit und Brandschutz

Gemäß § 3 Abs. 3 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA), in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 3 des Gesetzes vom 8. Februar 2011 (GVBl. LSA S. 68) genehmige ich die am 30.11.2012 von der Hansestadt Havelberg und am 10.09.2012 von der Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck unterschriebene und gesiegelte

Zweckvereinbarung

zwischen der Hansestadt Havelberg und der Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck zu Aufgaben der öffentlichen Sicherheit und Ordnung.

Jörg Hellmuth



VerbGem Elbe-Havel-Land

Satzung

über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen

in der Gemeinde Wust-Fischbeck

Aufgrund § 132 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Art. 1 G zur Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung in den Städten und Gemeinden vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509) in Verbindung mit § 6 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) in der zuletzt geänderten Fassung hat der Gemeinderat Wust-Fischbeck am 16.10.2012 mit Beschluss Nr. 147/17/I/12 folgende Satzung beschlossen

§ 1

Erhebung von Erschließungsbeiträgen

Erschließungsbeiträge werden nach den Bestimmungen des Baugesetzbuches und dieser Satzung erhoben.

§ 2

Art und Umfang der Erschließungsanlagen

(1) Beitragsfähig ist der Erschließungsaufwand für:

1. Straßen, Wege und Plätze, die der Erschließung von Grundstücken dienen, ausgenommen solche in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten, an denen eine Bebauung zulässig ist,

- a) bis zu 2 Vollgeschossen mit einer Breite bis zu 12 m, wenn sie beidseitig und mit einer Breite bis zu 9 m, wenn sie einseitig anbaubar sind,
- b) mit 3 oder 4 Vollgeschossen mit einer Breite bis zu 15 m, wenn sie beidseitig und mit einer Breite bis zu 12 m, wenn sie einseitig anbaubar sind,
- c) mit mehr als 4 Vollgeschossen mit einer Breite bis zu 18 m, wenn sie beidseitig und mit einer Breite bis zu 13 m, wenn sie einseitig anbaubar sind,

2. Straßen, Wege und Plätze, die der Erschließung von Grundstücken dienen in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten mit einer Breite bis zu 18 m, wenn eine Bebauung oder gewerbliche Nutzung beidseitig zulässig ist und mit einer Breite bis zu 13 m, wenn eine Bebauung oder gewerbliche Nutzung einseitig zulässig ist.

3. die öffentlichen, aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbaren Verkehrsanlagen innerhalb der Baugebiete (z.B. Fußwege, Wohnwege) mit einer Breite bis zu 3 m,

4. die zur Erschließung der Baugebiete notwendigen Sammelstraßen mit einer Breite bis zu 18 m,

5. Parkflächen,

a) die Bestandteil der Verkehrsanlagen gemäß Nr. 1, 2 und 4 sind, bis zu einer weiteren Breite von 6 m,

b) die nicht Bestandteil der Verkehrsanlagen gemäß Nr. 1, 2 und 4, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind (selbständige Parkflächen), bis zu 15 % der Flächen der erschlossenen Grundstücke,

6. Grünanlagen mit Ausnahme von Kinderspielplätzen,

a) die Bestandteil von Verkehrsanlagen, gemäß Nr. 1 bis 4 sind, bis zu einer weiteren Breite von 6 m,

b) die nicht Bestandteil von Verkehrsanlagen, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind (selbständige Grünanlagen), bis zu 15 % der Flächen der erschlossenen Grundstücke.

7. Anlagen zum Schutz von Baugebieten gegen schädliche Umweltauswirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes, auch wenn sie nicht Bestandteil der Erschließungsanlagen sind.

(2) Endet eine Verkehrsanlage mit einem Wendeplatz, so vergrößern sich die in Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4 angegebenen Maße um die Hälfte, mindestens aber um 8 m.

(3) Ergeben sich nach Abs. 1 unterschiedliche Höchstbreiten, so gilt für die gesamte Verkehrsanlage die größte Breite.

(4) Die in Abs. 1 Nr. 1 bis 4 genannten Breiten sind Durchschnittsbreiten.

§ 3

Ermittlung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes

(1) Der beitragsfähige Erschließungsaufwand wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt. Er kann für die einzelne Erschließungsanlage oder für bestimmte Abschnitte einer Erschließungsanlage ermittelt werden.

(2) Für mehrere Erschließungsanlagen, die zur Erschließung von Grundstücken eine Einheit bilden, kann der Erschließungsaufwand insgesamt ermittelt werden. Die zusammengefassten Erschließungsanlagen, einzelne Erschließungsanlagen oder ihre Abschnitte bilden mit den von ihnen erschlossenen Grundstücken ein Abrechnungsgebiet.

§ 4

Anteil der Gemeinde am beitragsfähigen Erschließungsaufwand

Die Gemeinde trägt 10 v.H. des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes.

§ 5

Verteilung des umlagefähigen Erschließungsaufwandes

(1) Der nach den §§ 2 und 3 ermittelte und gemäß § 4 reduzierte beitragsfähige Erschließungsaufwand wird auf die erschlossenen Grundstücke (Abrechnungsgebiet) nach deren Flächen verteilt. Dabei wird die unterschiedliche Nutzung der erschlossenen Grundstücke nach Art und Maß berücksichtigt.

(2) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne. Ist ein vermessenes und im Grundbuch eingetragenes bürgerlich-rechtliches Grundstück nicht vorhanden, so gilt die von dem Beitragspflichtigen zusammenhängend genutzte Fläche als Grundstück. Der Beitragspflichtige ist in diesem Fall verpflichtet, die Grundstücksgröße nachprüfbar, insbesondere durch amtliche Dokumente, nachzuweisen.

(3) Als Grundstücksfläche gilt:

1. bei Grundstücken innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes die gesamte Fläche, wenn für das Grundstück bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist.
2. bei Grundstücken, die über die Grenzen eines Bebauungsplanes hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, wenn für diese bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist.
3. bei Grundstücken die im Bereich einer Satzung nach § 34 BauGB Abs. 4 liegen und bei Grundstücken die über die Grenzen einer solchen Satzung hinausreichen, die Fläche im Satzungsbereich.
4. bei Grundstücken außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes oder einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB und bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festsetzt
 - a) wenn sie insgesamt innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstückes,

b) wenn sie mit ihrer Fläche teilweise innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Fläche der Erschließungsanlage und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m zu ihr verläuft. Bei Grundstücken, die nicht an die öffentlichen Erschließungsanlage angrenzen oder lediglich durch einen Weg mit ihr verbunden sind, die Fläche zwischen der der öffentlichen Erschließungsanlage zugewandten Grundstücksseite und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m zu ihr verläuft.“

5. bei Grundstücken, über die sich nach Nr. 2 und Nr. 4b ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der Erschließungsanlage und einer Linie hierzu, die in einem gleichmäßigen Abstand verläuft, die der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht.

6. bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) so genutzt werden (z. B. Friedhöfe, Sport-, Schieß- und Festplätze, Freibäder, Dauerleingärten, Campingplätze etc.) die gesamte Grundstücksfläche.

(4) Zur Berücksichtigung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird die Fläche nach Abs. 3 vervielfacht mit

- a) 1,0 bei einer Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss,
- b) 1,25 bei einer Bebaubarkeit mit zwei Vollgeschossen,
- c) 1,5 bei einer Bebaubarkeit mit drei Vollgeschossen,
- d) 1,6 bei einer Bebaubarkeit mit vier und fünf Vollgeschossen,
- e) 1,7 bei einer Bebaubarkeit mit sechs und mehr Vollgeschossen,
- f) 0,5 bei Grundstücken, die in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden können (z.B. Dauerleingärten, Freibäder, Friedhöfe, Sportanlagen).

(5) Als Vollgeschosse gelten alle Geschosse, deren Deckenoberfläche im Mittel mehr als 1,60 m über die Geländeoberfläche hinausragt und die über mindestens 2/3 ihrer Grundfläche eine lichte Höhe von mindestens 2,30 m haben. Zwischendecken oder Zwischenböden, die unbedeckbare Hohlräume von einem Geschoss abtrennen, bleiben bei der Ermittlung unberücksichtigt. Besteht im Einzelfall wegen der Besonderheiten des Bauwerks in ihm kein Vollgeschoss im Sinne der vorgenannten Regelung, so werden bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je angefangene 3,50 m und bei allen in anderer Weise baulich genutzten Grundstücken je angefangene 2,30 m Höhe des Bauwerkes (Trauhöhe) als ein Vollgeschoss gerechnet.

(6) Als Zahl der Vollgeschosse nach Abs. 4 gilt:

1. bei Grundstücken, die ganz oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen,

- a) die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse;
- b) für die im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i. S. v. § 11 Abs. 3 BauNVO die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten die durch 2,3 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe auf ganze Zahlen mathematisch gerundet;
- c) für die im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen, sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl auf ganze Zahlen mathematisch gerundet;
- d) auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene;
- e) für die im Bebauungsplan gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoss;
- f) für die im Bebauungsplan industrielle Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von zwei Vollgeschossen;
- g) für die in einem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl bestimmt ist, der in der näheren Umgebung überwiegend festgesetzte und/oder tatsächlich vorhandene Berechnungswerte nach Buchstabe a) bis c);

2. bei Grundstücken, auf denen die Zahl der Vollgeschosse nach Nr. 1 Buchstabe a) bzw. Buchstabe d) bis Buchstabe g) oder die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl nach Nr. 1 Buchstabe b) bzw. Buchstabe c) überschritten wird, die tatsächlich vorhandene Zahl der Vollgeschosse bzw. die sich nach der tatsächlich vorhandenen Bebauung ergebenen Berechnungswerte nach Ziffer 1 Buchstabe b) bzw. Buchstabe c);

3. bei Grundstücken, für die kein Bebauungsplan besteht, die aber ganz oder teilweise innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, wenn sie

- a) bebaut sind, die höchste Zahl der vorhandenen Vollgeschosse;
- b) unbebaut sind, die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse

4. bei Grundstücken, die im Geltungsbereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen:

- a) das, was entsprechend den Vorschriften für Bebauungsplangebiete ermittelt wird, wenn die Satzung Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält bzw.
- b) wenn die Satzung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält, das, was für Grundstücke innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile gilt;

5. bei Grundstücken, die mit einem Kirchengebäude bebaut sind, die Zahl von einem Vollgeschoss.

(7) Der sich aus Absatz 4 i. V. mit Absatz 5 ergebende Nutzungsfaktor wird vervielfacht mit

1. 1,5, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Wohngebietes (§§ 3, 4 und 4 a BauNVO), Dorfgebietes (§ 5 BauNVO) oder Mischgebietes (§ 6 BauNVO) oder ohne ausdrückliche Gebietsfortsetzung innerhalb eines Bebauungsplangebietes überwiegend gewerblich oder überwiegend in einer der gewerblichen Nutzung ähnlichen Weise (z. B. Verwaltungs-, Schul-, Post- und Bahnhofsgebäude, Praxen für freie Berufe) genutzt wird;

2. 2,0, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Kerngebietes (§ 7 BauNVO) Gewerbegebietes (§ 8 BauNVO), Industriegebietes (§ 9 BauNVO) oder Sondergebietes (§ 11 BauNVO) liegt.

(8) Abs. 7 gilt nicht für durch selbständige Grünanlagen erschlossene Grundstücke.

§ 6

Grundstück an mehreren Erschließungsanlagen

(1) Bei Grundstücken, die durch mehrere beitragsfähige, nicht zur gemeinsamen Aufwandsermittlung zusammengefassten Erschließungsanlagen (§ 130 Abs. 2 S. 3 BauGB) erschlossen werden, sind zu jeder Erschließungsanlage beitragspflichtig.

(2) Bei Grundstücken, die nur oder überwiegend zu Wohnzwecken genutzt werden bzw. nur für Wohnzwecke bestimmt sind und die durch mehrere Erschließungsanlagen der gleichen Art erschlossen werden, wird die Beitragsfläche bei jeder dieser Erschließungsanlagen nur zu 2/3 in Ansatz gebracht. Das übrige Drittel trägt die Gemeinde.

(3) Die vorstehende Regelung gilt nicht, wenn ein Erschließungsbeitrag nur für eine Erschließungsanlage erhoben wird und Beiträge für weitere Anlagen gleicher Art weder nach geltendem Recht noch nach vergleichbaren früheren Rechtsvorschriften erhoben worden sind oder erhoben werden dürfen.

§ 7

Kostenspaltung

Der Erschließungsbeitrag kann für

1. Grunderwerb,
2. Freilegung,
3. Fahrbahn,
4. Radwege zusammen oder einzeln,
5. Gehwege zusammen oder einzeln,
6. unselbständige Parkflächen,
7. unselbständige Grünanlagen,
8. Entwässerungseinrichtung,
9. Beleuchtungseinrichtung

gesondert und in beliebiger Reihenfolge erhoben werden, sobald die Maßnahme, deren Aufwand durch Teilbeträge gedeckt werden soll, abgeschlossen worden ist.

§ 8

Merkmale der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlagen

(1) Straßen, Wege und Plätze, mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbare Verkehrsanlagen, Sammelstraßen und selbständige Parkflächen sind endgültig hergestellt, wenn

1. ihre Flächen im Eigentum der Gemeinde stehen und

2. sie über betriebsfertige Entwässerungs- und Beleuchtungseinrichtungen verfügen.
Die flächenmäßigen Bestandteile ergeben sich aus dem Bauprogramm.

(2) Die flächenmäßigen Bestandteile der Erschließungsanlage sind endgültig hergestellt, wenn

1. Fahrbahnen, Gehege, Radwege und Mischflächen (Fahrbahn und Gehweg ohne Abgrenzung untereinander) eine Befestigung auf tragfähigem Unterbau mit einer Decke aus Asphalt, Beton, Platten oder Pflaster aufweisen; die Decke kann auch aus einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweise bestehen;

2. unselbständige und selbständige Parkflächen eine Befestigung auf tragfähigem Unterbau mit einer Decke aus Asphalt, Beton, Platten, Pflaster oder Rasengittersteinen aufweisen; die Decke kann auch aus einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweise bestehen;

3. unselbständige Grünanlagen gärtnerisch gestaltet sind;

4. Mischflächen in den befestigten Teilen entsprechend Buchstabe a) hergestellt und die unbefestigten Teile gemäß Buchstabe c) gestaltet sind.

(3) Selbständige Grünanlagen sind endgültig hergestellt, wenn ihre Flächen im Eigentum der Gemeinde stehen und gärtnerisch gestaltet sind.

(4) Der Gemeinderat kann im Einzelfall durch Satzung die Bestandteile und Herstellungs-

merkmale der Erschließungsanlagen abweichend von den Absätzen 1 bis 3 festlegen.

§ 9

Immissionsschutzanlagen

Bei Anlagen zum Schutz von Baugebieten gegen schädliche Umwelteinwirkungen i. S. des Bundesimmissionsschutzgesetzes werden Art, Umfang, Merkmale der endgültigen Herstellung sowie die Verteilung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes durch Satzung im Einzelfall abweichend oder ergänzend geregelt.

§ 10

Vorausleistung

Die Gemeinde kann für Grundstücke, für die eine Beitragspflicht noch nicht in vollem Umfang entstanden ist, Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Erschließungsbeitrages erheben, wenn ein Bauvorhaben auf dem Grundstück genehmigt wird oder mit der Herstellung der Erschließungsanlage begonnen worden ist.

Die Vorausleistung soll die voraussichtliche Höhe des Erschließungsbeitrages nicht übersteigen. Die Vorausleistung ist mit der endgültigen Beitragsschuld zu verrechnen, auch wenn der Vorausleistende nicht beitragspflichtig ist.

§ 11

Ablösung des Erschließungsbeitrages

Der Erschließungsbeitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht durch Vertrag abgelöst werden. Der Betrag einer Ablösung bestimmt sich nach der Höhe des voraussichtlich nach dieser Satzung entstehenden Erschließungsbeitrages. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht. Durch Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.

§ 12

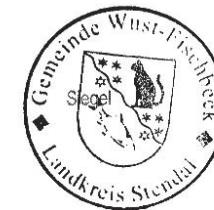
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft, gleichzeitig tritt die Erschließungsbeitragssatzung der ehemals selbstständigen Gemeinde Fischbeck außer Kraft.

Wust-Fischbeck, den 16.10.2012



Ludwig
Bürgermeister



Trinkwasser- und Abwasserzweckverband Havelberg

Öffentliche Bekanntmachung

zur Änderung der Grundpreisberechnung nach Grundeinheiten
der Entgeltregelung der Abwasserentsorgung des
Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes Havelberg (TAHV)

Die Verbandsversammlung hat in ihrer Sitzung am 07.02.2013 die Änderung der Grundpreisberechnung nach Grundeinheiten laut Punkt 2.1.3 und 3.1 der Entgeltregelung der Abwasserentsorgung vom 13.01.2010 mit Wirkung ab 01.03.2013 beschlossen.

Die Änderung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

2.1.3. Grundpreisberechnung nach Grundeinheiten

Der Grundpreis wird auf der Basis der festgelegten Anzahl der Grundeinheiten ermittelt und beträgt

7,80 EUR je Grundeinheit und je Monat.

Die Grundeinheiten (GE) zur Ermittlung des Grundpreises werden wie folgt festgelegt:

- für alle ausschließlich zu Wohnzwecken genutzten Gebäude	je Wohneinheit	1 GE
- kombinierte Nutzung für Wohnzwecke sowie für gewerbliche und sonstige Zwecke	je Wohneinheit	1 GE
jede selbständige sonstige Nutzung bis 200 m ²	0,5 GE	
jede selbständige sonstige Nutzung bis 500 m ²	1 GE	
jede selbständige sonstige Nutzung ab 501 m ²	2 GE	

3.1. Grundpreis

Der Grundpreis beinhaltet die Kosten für die Vorhaltung der öffentlichen Anlagen zur dezentralen Abwasserbeseitigung. Als Maßstab für die Ermittlung des Grundpreises wird die Nennleistung der verwendeten Wasserzähler zu Grunde gelegt. Sind mehrere Grundstücke an eine Sammelgrube oder an eine Kleinkläranlage angeschlossen, so wird für die Berechnung der Grundpreise die Zählergröße zu Grunde gelegt, die zur Wasserversorgung der gesamten Grundstücke über eine Messstelle notwendig wäre. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird die Nennleistung geschätzt, die nötig wäre, um die Wasserentnahmen messen zu können.

Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 20. Februar 2013, Nr. 4

Sammelgruben

Nennleistung		Grundpreis	
1,5 / 2,5 / 3,5	m³/h	120,60 EUR	je Jahr
5 und 6	m³/h	442,08 EUR	je Jahr
10	m³/h	2.174,04 EUR	je Jahr
20	m³/h	2.536,32 EUR	je Jahr
30	m³/h	2.898,72 EUR	je Jahr
50	m³/h	3.261,00 EUR	je Jahr

Kleinkläranlagen

Nennleistung		Grundpreis	
1,5 / 2,5 / 3,5	m³/h	99,00 EUR	je Jahr
5 und 6	m³/h	408,00EUR	je Jahr
10	m³/h	1.267,20 EUR	je Jahr

Havelberg, 08.02.2013

Gerd Müller
Verbandsgeschäftsführer



Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt
Scharnhorststraße 89, 39576 Stendal

Offenlegung

11.02.2013

gemäß § 12 Abs. 3 Vermessungs- und Geoinformationsgesetz Sachsen-Anhalt
in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.09.2004 (GVBl. LSA S. 716)
zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.05.2010 (GVBl. LSA S. 340)

Für die
Gemarkung Nitzow, Warnau, Jederitz, Kümmeritz, Kuhlhausen, Toppel und
Vehlgast

Flur(en) 1 – 8, 1 – 4, 1 – 5, 1 – 6, 1 – 4, 1 - 3 und 1 – 8

in der Stadt Hansestadt Havelberg
Ortsname

wurden die Nachweise des Liegenschaftskatasters verändert. Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt hat

den Gebäudebestand überprüft und örtlich nicht mehr vorhandene Gebäude aus der Liegenschaftskarte entfernt.

Allen beteiligten Eigentümern, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden diese Veränderungen des Liegenschaftskatasters durch die Offenlegung bekannt gemacht.

Die Liegenschaftskarte wird in der Zeit
vom 06.03.2013 bis 05.04.2013
in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt,
Scharnhorststraße 89 in 39576 Stendal

während der Besuchszeiten, Mo - Fr 8.00 – 13.00 Uhr
zusätzlich für Antragsannahme und Information
Di 13.00 – 18.00 Uhr

zur Einsicht ausgelegt. Bei Fragen oder Anregungen wird um eine vorherige telefonische Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 03931-2520 gebeten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Veränderungen in der Liegenschaftskarte kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der oben angegebenen Offenlegungsfrist Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203-206, 39104 Magdeburg einzulegen.

Im Auftrag Auskunft und Beratung
Telefon: 0391 567-8585
Fax: 0391 567-8686
gez. Dieter Kottke E-Mail: service@lvermgeo.sachsen-anhalt.de
Internet: www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de

Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt
Scharnhorststraße 89, 39576 Stendal

11.02.2013

Mitteilung

der Aktualisierung beschreibender Angaben
des Liegenschaftskatasters

Für die
Gemarkung Nitzow, Warnau, Jederitz, Kümmeritz, Kuhlhausen, Toppel und
Vehlgast

Flur(en)

1 – 8, 1 – 4, 1 – 5, 1 – 6, 1 – 4, 1 - 3 und 1 – 8

in

der Hansestadt Havelberg
Ortsname

wurden die Nachweise des Liegenschaftskatasters fortgeführt. Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt hat

das Liegenschaftsbuch und die Liegenschaftskarte hinsichtlich der Angaben zur tatsächlichen Nutzung und der Lagebezeichnung ergänzt und aktualisiert.

Alle beteiligten Eigentümer, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden hiermit über die erfolgte Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters informiert.

Die Liegenschaftskarte und das Liegenschaftsbuch werden in der Zeit
vom 06.03.2013 bis 05.04.2013

in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt,
Scharnhorststraße 89 in 39576 Stendal

während der Besuchszeiten, Mo – Fr 8.00 - 13.00 Uhr
zusätzlich für Antragsannahme und Information
Di , 13.00 - 18.00 Uhr
zur Einsicht ausgelegt.

Bei Fragen oder Anregungen wird um eine vorherige telefonische Terminvereinbarung unter
der Telefonnummer 03931-2520 gebeten.

Im Auftrag

Auskunft und Beratung

Telefon: 0391 567-8585

Fax: 0391 567-8686

gez. Dieter Kottke E-Mail: service@lvermgeo.sachsen-anhalt.de

Internet: www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de

Flurbereinigungsbehörde Land Brandenburg

Öffentliche Bekanntmachung

Ladung zur Teilnehmerversammlung

Betrifft Teile der Gemarkungen Stüdenitz, Schönermark, Breddin, Sophendorf, Lohm,
Kötzlin und Zernitz

Auf Antrag von mehr als einem Drittel der Teilnehmer im Bodenordnungsverfahren Stüdenitz, Verf.Nr. 4001N lädt der Vorstand der Teilnehmergemeinschaft zur Teilnehmerversammlung

am Donnerstag, den 21.März 2013, um 18.00 Uhr

Gasthof Zur Eiche

Dorfstraße 11

in 16845 Schönermark

Einlass ab 17.00 Uhr

ein.

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Bekanntgabe der Tagesordnung
2. Bericht des Fachvorstandes zur aktuellen Situation
3. Meinungsaußerungen und Diskussion
4. Abberufung gewählter Vorstandsmitglieder und Stellvertreter durch Neuwahl gemäß § 23 Abs. 1 FlurbG
5. Schlusswort

Stüdenitz, den 14. Februar 2013

gez. P. Möbius
Vorsitzender des Vorstandes der TG

Amtsblatt für den Landkreis Stendal

Herausgeber: Landkreis Stendal, Hospitalstraße 1/2, 39576 Stendal,
Telefon: 0 39 31/60 75 28

Verantwortlich für die Redaktion: Pressestelle

Das Amtsblatt erscheint im General-Anzeiger, Ausgabe Altmark-Ost

Verteilung: kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte, Betriebe

und Institutionen

Satz: Profitext GmbH, Bahnhofstraße 17, 39104 Magdeburg,

Telefon: 03 91/59 99-439

Bezug: General-Anzeiger Stendal, Hallstraße 51,
39576 Stendal, Telefon: 0 39 31/6 38 99 31